

# **Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Trabititz (BGS - EWS)**

Geändert durch Satzung vom 03.08.1998, 12.12.2001, 15.01.2003, 14.12.2005, 26.11.2008, 19.12.2011, 16.12.2014 und 01.01.2018

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Trabititz folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

## **§ 1 Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung in den Gemeindeteilen Trabititz, Kurbersdorf, Siedlung Kurbersdorf, Drahthammer, Zainhammer, Hub, Hammerzelch, Zessau, Fischgrub, Gänsmühle, Weiherberg, Feilersdorf, Schmierhof, Blankenmühle, Burkhardtsreuth, Preißach, Pichlberg, Grub, Bärnwinkel einen Beitrag.

## **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind,  
oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

## **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

## **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## **§ 5 Beitragsmaßstab**

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Bei Grundstücken ohne Anschluss- und Benutzungsrecht für Niederschlagswasser wird der Beitrag nur nach der Geschossfläche berechnet. Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten, die größer als 2.000 m<sup>2</sup> sind, beträgt die beitragspflichtige Grundstücksfläche das 5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens aber 2.000 m<sup>2</sup>.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller- und Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie zu Aufenthaltsräumen ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Ställe und Milchkammern gelten je für sich als selbständige Gebäudeteile im Sinne des Satzes 3, 1. Halbsatz. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Fünftel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Fünftel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

(5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 3 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzlich beitragspflichtige Grundstücksfläche. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Beitrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nach zu entrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

## **§ 6 Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt

a) pro qm Grundstücksfläche	0,90 €
b) pro qm Geschossfläche	12,32 €

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 7a Ablösung des Beitrages**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 8 - entfällt -**

## **§ 9 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und Einleitungsgebühren.

### **§ 9a Grundgebühr**

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss ( $Q_3$ )

bis 8 cbm/h	48,00 €/Jahr
über 8 cbm/h	72,00 €/Jahr.“

### **§ 10 Einleitungsgebühr**

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter Abwasser	3,31,
--	-------

bei Grundstücken ohne Anschluss- und Benutzungsrecht für Niederschlagswasser	2,22 €.
--	---------

(2) <sup>1</sup>Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist. <sup>2</sup>Als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge werden pauschal 10 cbm/Jahr und Einwohner angesetzt (Stichtag 30. Juni). <sup>3</sup>Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen. <sup>4</sup>Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. <sup>5</sup>Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 15 cbm/Jahr als nachgewiesen. <sup>6</sup>Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. <sup>7</sup>Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Vieh-

zählung nach dem Agrarstatistikgesetz zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, dass es von der im Vorjahr durchschnittlich gehaltenen Viehzahl abweicht. <sup>8</sup>Die Viehzählung darf nicht länger als zwei Jahre vor der jeweiligen Abrechnung (§ 14) stattgefunden haben. <sup>9</sup>Der Abzug nach Satz 5 erfolgt nur insoweit, als pro Einwohner auf dem Grundstück noch eine Wassermenge von 30 cbm verbleibt. <sup>10</sup>Es ist der Einwohnerstand am 30. Juni des jeweiligen Kalenderjahres maßgebend. <sup>11</sup>Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. <sup>12</sup>Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

<sup>13</sup>Wenn zum Nachweis der zurückgehaltenen Wassermenge bei landwirtschaftlichen Betrieben ein sogenannter „Stallzähler“ eingebaut wurde (Satz 4) und dieser auch den Verbrauch in der Milchammer misst, werden für die Milchammer pauschal 60 m<sup>3</sup> von der Stallzählermessung abgezogen.

- (3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen
- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
  - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,

## **§ 11 Gebührenzuschläge**

Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammabeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. übersteigen, wird ein Zuschlag von 50 v. H. des Kubikmeterpreises erhoben. Übersteigen diese Kosten die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 100 v. H., so beträgt der Zuschlag 100 v. H. des Kubikmeterpreises.

## **§ 12 Entstehen der Gebührenschuld**

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

## **§ 13 Gebührenschuldner**

Gebührensuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

(1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld ist zum 01. Juli jeden Jahres eine Vorauszahlung in Höhe der Hälfte der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung des Gesamtjahresverbrauches fest.

### **§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen- Auskunft zu erteilen.

### **§ 16 Inkrafttreten, Übergangsregelung**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Trabititz vom 22.02.1994 außer Kraft. Rückwirkend zum 01.01.1996 werden § 2 Abs. 3 Buchstabe a) und d) der vorgenannten Gebührensatzung aufgehoben.

Trabititz, den 06.08.1996

Gemeinde Trabititz

(S)

Klein

1. Bürgermeister

Anmerkung:

Deklaratorisch wird festgestellt, dass die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 06.12.1979 aufgrund der Rechtsprechung des Bayer. Verwaltungsgerichtshofes (Urteile vom 07.05.1982 -BayVBl 1983, 305- und vom 01.09.1988 -BayVBl 1989, 241) wegen eines Verstoßes gegen den Gleichheitssatz nichtig ist.

Die Beitrags- und Gebührensatzung vom 08.08.1991 ist gemäß Urteil des Bayer. Verwaltungsgerichtes Regensburg vom 30.11.1992, Az. RO 2 K 92.0218, nichtig.

Die aufgrund der nichtigen Satzungen erbrachten Herstellungsbeiträge, Vorauszahlungen und Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse werden in der tatsächlichen Höhe auf den Beitrag nach dieser Satzung als Vorleistung angerechnet.

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 06.08.1996 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Pressath zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel hingewiesen. Der Anschlag wurde am 06.08.1996 angeheftet und am 21.08.1996 wieder entfernt.

Pressath, den 23.08.1996

Verwaltungsgemeinschaft Pressath

(S)

Gareis

1.Gemeinschaftsvorsitzender

Der vorstehende Satzungstext berücksichtigt sämtliche oben stehenden Satzungsänderungen. Der Text gibt die Satzung in der ab 01.01.2018 gültigen Fassung wieder. Das Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen ergibt sich aus den einzelnen Änderungssatzungen.